

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1035 - 1036

Fortdauernde Geltung des nach früherem Rechte (Ges. vom 13. Juli 1883) vom R.G. aufgestellten Grundsatzes: daß durch den Zuschlag Zubehörstücke des versteigerten Grundstücks auch dann auf den Ersteher übergehen, wenn dieselben nicht dem Subhastaten gehören, der Eigenthümer im Bietungstermine seinen Anspruch geltend gemacht und einen Vorbehalt seiner Rechte im Zuschlagsurtheil erwirkt hat, und zwar selbst dann, wenn der Ersteher das Eigenthum des Dritten kannte, gemäß § 55 Abs. 2 des R.Ges. vom 24. März 1897

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

frühestens in der am 30. Januar geschehenen Mittheilung der Abrechnung zum Ausdrucke kam — nur erst einen obligatorischen Anspruch gegen sie aus seinem Auftrage. In dem Augenblicke aber, wo B. den Brief vom 29. Januar 1897 an die Klägerin richtete, war nicht einmal der obligatorische Anspruch vorhanden und daher überhaupt keine Disposition möglich, die als Veräußerung auf Seiten B.'s und als Anschaffung auf Seiten der Klägerin aufgefaßt werden könnte. Daß die in dem Schreiben enthaltene Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 des Börsendepotgesetzes vom 3. Juli 1896 an der hier dargelegten Auffassung nichts ändert, hat schon das Berufungsurtheil zutreffend hervorgehoben. Zur Zeit des Schreibens vom 29. Januar waren nach dem vorliegenden Thatbestande noch keine Stücke von B. oder für diesen bei der Klägerin hinterlegt.

Nach alledem ist der Beklagte in den Vorinstanzen zur Rückzahlung des auf das Schreiben vom 29. Januar 1897 nachgeforderten Anschaffungstempels mit Recht verurtheilt worden.

Nr. 95.

Fortdauernde Geltung des nach früherem Rechte (Ges. vom 13. Juli 1883) vom R.G. aufgestellten Grundsatzes: daß durch den Zuschlag Zubehörstücke des versteigerten Grundstücks auch dann auf den Ersteher übergehen, wenn dieselben nicht dem Subhastaten gehören, der Eigenthümer im Bietungstermine seinen Anspruch geltend gemacht und einen Vorbehalt seiner Rechte im Zuschlagsurtheil erwirkt hat, und zwar selbst dann, wenn der Ersteher das Eigenthum des Dritten kannte, gemäß § 55 Abs. 2 des R.Ges. vom 24. März 1897.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 21. November 1901 in Sachen D., Klägers, wider G. und St., Beklagte. V. 342/1901.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Am 3. November 1898 lieferte der Kläger auf Bestellung den Geschwistern Bertha und Heinrich W., die unter der Firma Gebrüder W. auf dem der Bertha W. gehörigen Wersehofe bei Münster Seifenfabrikation betrieben, eine Seifenpulvermühle nebst Zubehör und andere in dem Thatbestande des Berufungsurtheils aufgeführte, zur Seifenfabrikation bestimmte Gegenstände, angeblich unter Vorbehalt des Eigenthums bis zu vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Im Januar 1900 wurde der Wersehof im Wege der Zwangsversteigerung — die bereits vor dem 1. Januar 1900 beantragt und ein-

geleitet war — verkauft und den Beklagten zugeschlagen, und zwar unter Vorbehalt der Rechte des Klägers, welcher, da der Kaufpreis für die erwähnten Gegenstände noch nicht bezahlt war, seine Ansprüche aus dem Eigenthumsvorbehalt im Bietungstermine geltend gemacht hatte.

Im gegenwärtigen Prozesse hat Kläger gegen die Ersteher auf Herausgabe der gedachten Gegenstände oder Zahlung des Werthes derselben mit 1560,90 M. geklagt und in I. Instanz ein die Beklagten klagegemäß verurtheilendes Erkenntniß erstritten, wogegen das Berufungsgericht den Kläger abgewiesen hat.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte Erfolg nicht gewährt werden. Die angefochtene Entscheidung gründet sich auf den vom R.G. in konstanter Rechtsprechung angenommenen Satz, daß durch den Zuschlag Zubehörstücke (§ 42 A.L.R. I. 2) des versteigerten Grundstücks auch dann auf den Ersteher übergehen, wenn dieselben nicht dem Subhastaten gehören, der Eigenthümer im Bietungstermine seinen Anspruch geltend gemacht und einen Vorbehalt seiner Rechte im Zuschlagsurtheil erwirkt hat, und daß dies selbst dann gilt, wenn der Ersteher das Eigenthum des Dritten kannte. Von diesen unter der Herrschaft des auch hier zur Anwendung kommenden Ges. vom 13. Juli 1883 aufgestellten Grundsätzen hier abzugehen, konnte um so weniger die Rede sein, als dieselben nach der ausdrücklichen Vorschrift des im § 55 Abs. 2 des R.Ges. vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung auch für die Zukunft geltendes Recht geworden sind. Nach diesen Grundsätzen aber konnte mit Recht der Berufungsrichter der Behauptung des Klägers, daß der Mitbeklagte St. in einem vor Ertheilung des Zuschlags schwebenden Prozesse das Eigenthum des Klägers an den streitigen Gegenständen anerkannt habe und demgemäß verurtheilt worden sei, die Erheblichkeit absprechen.

Die Revision hält die Anwendung obiger Grundsätze auf den vorliegenden Fall dadurch für ausgeschlossen, daß die streitigen Gegenstände zur Zeit der Versteigerung nicht im Besitz (Alleinbesitz) der Grundstückseigenthümerin Bertha W., sondern im Besitze beider Geschwister W. gewesen seien, und daß auch nicht ohne Weiteres anzunehmen sei, daß die genannten Geschwister die ihnen unter dem Vorbehalte des Eigenthums verkauften Gegenstände zum Zubehör des nur einem von ihnen gehörigen Grundstücks hätten machen wollen.